



Das Pensionskonto

Seit Jänner 2014 gibt es ein Pensionskonto, aus dem sich der aktuelle Ansparbetrag für Ihre Pension ablesen lässt. Jede Beitragszahlung des Versicherten oder des Staates führt zur Erhöhung dieses Betrages. Wer mit 65 Jahren in Pension geht, soll nach der Formel **65 - 45 - 80** nach 45 Versicherungsjahren 80 Prozent des gesamten durchschnittlichen monatlichen Lebenseinkommens (brutto, bis zur Höchstbeitragsgrundlage) als Pension bekommen.

Wer hat ein Pensionskonto

Ein Pensionskonto haben alle Versicherten, die ab 1955 geboren sind. Für alle, die vor 1955 geboren wurden, wird die Pension weiterhin nach dem bisherigen System berechnet.

Besonderheit für Ziviltechniker

Die Pension aufgrund des Anwartschaftsbescheides der Wohlfahrtseinrichtung der Ziviltechnikerkammer ist im Pensionskonto nicht enthalten. Ziviltechniker erhalten die im Anwartschaftsbescheid ausgewiesene Pension zusätzlich zur gesetzlichen Pension („Besondere Pensionsleistung“).

Beginn und Ende der Kontoführung

Die Kontoführung beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem erstmals ein Versicherungsverhältnis in der Pensionsversicherung begründet wird und endet mit dem Kalenderjahr, in das der Stichtag fällt.

Versicherungszeiten im Pensionskonto

Auf dem Pensionskonto werden Beitragsgrundlagen für folgende Versicherungszeiten geführt:

1. Zeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer **Erwerbstätigkeit** als Arbeiter oder Angestellter (ASVG), Selbständiger (GSVG/FSVG) und Landwirt (BSVG)

2. Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung wegen

- Arbeitslosigkeit
- Kindererziehung (max. ersten 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten max. 60 Monate)
- Präsenz-/Zivildienst
- Bezug bestimmter Sozialversicherungsleistungen, wie z. B. Krankengeld, Wochengeld, Übergangsgeld

3. Zeiten einer freiwilligen Versicherung

Dazu zählen die Selbst- und die Weiterversicherung, auch für Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten, die eingekauft werden.

Die Beitragsgrundlagen im Pensionskonto

Die Beitragsgrundlagen aller angeführten Versicherungszeiten werden auf dem Pensionskonto erfasst.

1. Die Beitragsgrundlagen aus einer unselbstständigen (ASVG), selbständigen (GSVG, FSVG) Erwerbstätigkeit und aus Bewirtschaftung einer Land(Forst)wirtschaft (BSVG) scheinen getrennt auf.
2. Für Kindererziehungs-, Präsenzdienst-, Ausbildungs- und Zivildienstzeiten gibt es eine fixe monatliche Beitragsgrundlage, im Jahr 2026 beträgt sie 2.468,01 Euro. Die Beiträge dafür zahlt die öffentliche Hand (Familienlastenausgleichsfonds, Bund, etc.).
3. Bei Arbeitslosigkeit beträgt die Beitragsgrundlage 70 Prozent des monatlichen Bruttoeinkommens, von dem das Arbeitslosengeld bemessen wurde, bzw. 92 Prozent davon bei Bezug von Notstandshilfe. Für Wochengeld- und Übergangsgeldzeiten gilt die jeweilige Leistung als Beitragsgrundlage. Für Zeiten des Krankengeldbezuges ist als Beitragsgrundlage die entsprechende Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die Beiträge dafür zahlt ebenfalls die öffentliche Hand (Arbeitsmarktservice).
4. Auch die Beitragsgrundlage, von der die Schul-/Studien- und Ausbildungszeiten entrichtet werden, wird auf dem Pensionskonto vermerkt.

Ermittlung der Teil- und der Gesamtgutschrift

Für alle Personen, die ausschließlich ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wird jährlich die für die Pension erworbene Gutschrift im Pensionskonto eingetragen. Dafür werden zunächst sämtliche Beitragsgrundlagen eines Kalenderjahres zusammengezählt.

Für Personen, die bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurde zum 01.01.2014 **eine Kontoerstgutschrift** berechnet. Die Kontoerstgutschrift wurde als Gesamtgutschrift für das Jahr 2013 ins Pensionskonto eingetragen.

Für jedes weitere Jahr ab 2014 werden Ihre Beitragszahlungen im Pensionskonto gutgeschrieben und zur Kontoerstgutschrift hinzugerechnet.

Die jährliche Gutschrift beträgt 1,78 Prozent (Kontopozentsatz ab dem Jahr 2005) der Beitragsgrundlagensumme und wird dem Pensionskonto gutgeschrieben (= **Teilgutschrift**). Maximal können auf dem Konto 1,78 Prozent der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage gutgeschrieben werden.

Beiträge über der Höchstbeitragsgrundlage werden von Amts wegen erstattet.

In einem zweiten Schritt wird die Summe der Gutschriften der Vorjahre entsprechend der Lohnentwicklung aufgewertet und mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres zusammengezählt. Das Ergebnis ist die **Gesamtgutschrift**.

Ermittlung der Pensionshöhe aus dem Pensionskonto

Die Gesamtgutschrift im Kalenderjahr des Pensionsantritts entspricht der Höhe der jährlichen Bruttopenion (inklusive Sonderzahlungen). Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttolleistung zum 65. Lebensjahr. Ein allfällig gebührender besonderer Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung oder Frühstartterbonus können im Pensionswert enthalten sein. Bei früherem Pensionsantritt (Pensionskorridor ab 62) gibt es als Ausgleich für den längeren Lebenspensionsbezug Abschläge von der Pension. Bei späterem Antritt als mit 65 (Pensionskorridor bis 68) gibt es eine Erhöhung.

Beispiele für ein Pensionskonto mit Versicherungszeiten ab 2005

Jahr	Jahressumme der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift (= 1,78 % der BGL-Summe)	Gesamtgutschrift =
			Teilgutschrift + aufgewertete Gutschrift
2005	30.000,00	534,00	534,00
2006	31.000,00	551,80	1.096,48
2007	32.000,00	569,60	1.688,01
usw.			
2047	72.000,00	1.281,60	57.365,13
2048	73.000,00	1.299,40	59.811,83
2049	74.000,00	1.317,20	62.325,27

Aufwertung mit dem fiktiven Faktor 1,02

Beispiele für ein Pensionskonto mit Versicherungszeiten vor 2005

Erstgutschrift	Jahressumme der Beitragsgrundlagen	Teilgutschrift (= 1,78 % der BGL-Summe)	Gesamtgutschrift = Teilgutschrift + aufgewertete Gutschrift
			20.981,24
2014	25.200,00	448,56	21.849,42
2015	25.200,00	448,56	22.734,97
2016	25.200,00	448,56	23.638,23
2017	25.200,00	448,56	24.559,55
2018	25.200,00	448,56	25.499,30
2019	25.200,00	448,56	26.457,85
2020	25.200,00	448,56	27.435,57
2021	25.200,00	448,56	28.432,84
2022	25.200,00	448,56	29.450,06
2023	25.200,00	448,56	30.487,62
2024	25.200,00	448,56	31.545,93
2025	25.200,00	448,56	32.625,41

Aufwertung mit dem fiktiven Faktor 1,02

Besonderheiten bei Teipensionsbezug

Wenn Sie eine Teipension beziehen, wird das Pensionskonto nicht geschlossen. Die Gesamtgutschrift am Pensionskonto wird nur um jenen Teil vermindert, der für die Teipension verwendet wird. Die restliche Gesamtgutschrift bleibt im Pensionskonto offen und wird wie davor weitergeführt. Das heißt, das alle zukünftigen Teilgutschriften, welche Sie während der Teilzeitbeschäftigung sammeln, dem Pensionskonto gutgeschrieben und jährlich aufgewertet werden, bis Sie die „Vollpension“ beantragen.

Ihre Teipension wird von der Gesamtgutschrift im Pensionskonto berechnet. Maßgeblich ist die Gesamtgutschrift des Kalenderjahres, das dem Stichtag vorangeht, z.B. bei einem Stichtag 01.03.2026 wird die Gesamtgutschrift zum 31.12.2025 (aufgewertet für 2026) herangezogen. Die Höhe der Teipension hängt vom Ausmaß der Reduktion der Arbeitszeit ab und beträgt zwischen 25 Prozent und 75 Prozent der Gesamtgutschrift. Der so ermittelte Wert geteilt durch 14 ergibt Ihre monatliche Brutto-Teipension (ohne Abschläge bei vorzeitigen Pensionsantritt bzw. Erhöhung bei späterem Pensionsbeginn).

Hinweis: Ihre Teilpension wird zum Regelpensionsalter* **nicht automatisch** in eine „Vollpension“ umgewandelt. Sie müssen dafür einen **neuen Antrag** stellen. Solange Sie keinen Antrag stellen, gebührt die Pension als Teilpension weiter.

Freiwilliges Pensionssplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ab 2005 eine Übertragung von Gutschriften bei Kindererziehung vereinbaren: Der Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend erzieht und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage darf dabei nicht überschritten werden. Die Übertragung muss bis zum 10. Geburtstag des Kindes beantragt werden.

* 65. Lebensjahr für Männer. Für Frauen geboren ab 01.01.1964 wird das Pensionsalter beginnend mit 01.01.2024 stufenweise um jeweils sechs Monate pro Halbjahr angehoben. Für Frauen geboren ab 01.07.1968 gilt das 65. Lebensjahr als generelles Regelpensionsalter.

Kann man die Daten auch selber abrufen

Mit einer ID Austria oder einem Finanz Online-Zugang können Sie Ihr persönliches Pensionskonto auch im Internet unter **neuespensionskonto.at** abfragen. Falls Sie diesen Service nicht nutzen wollen, senden wir Ihnen gerne eine Kontomitteilung per Post zu.

Die Entwicklung Ihres Pensionskontos können Sie mit dem Pensionskontorechner unter **pensionskontorechner.at** abschätzen. Sie sehen auch, wie sich Ihre Pension durch einen späteren Pensionsantritt erhöht.

Unter svsGO stehen mit Ihrer ID Austria diverse digitale Services zur Verfügung wie z.B. Ihr Pensionskonto einsehen und Versicherungszeiten abrufen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS-019, Stand: 2026